Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung – Staat statt Energiekonzerne

Gering wärmeentwickelnde Abfälle

Ursula Schönberger

Abfalllager in Betrieb

- zentral: Ahaus, Gorleben, Karlsruhe, Lubmin, Mitterteich
- Dezentral an allen AKW-Standorten außer Rheinsberg
- An den Forschungsstandorten Braunschweig, Geesthacht, Jülich, Rossendorf
- Landessammelstellen
- ZL von Unternehmen: ANF Lingen, EZN Braunschweig und Leese, NCS Hanau, Siemens Karlstein Urenco Gronau

Abfalllager geplant, beantragt oder in Bau

- Biblis, Brunsbüttel, Esenshamm, Geesthacht, Grafenrheinfeld, Krümmel, Lingen, Neckarwestheim, Philippsburg

Zwischenlagerung durch eine staatliche Gesellschaft

Der Bund beauftragt einen Dritten mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung. **„Dieser Dritte ist in privater Rechtsform zu organisieren; alleiniger Gesellschafter des Dritten ist der Bund.“** Zuständig für die Übertragung der Aufgaben ist das BMUB.

Die konkrete Ausgestaltung schreibt das Gesetz nicht vor:

- Neugründung nach Vorbild der BGE?
- Übertragung auf die EWN GmbH?
- Kauf der Zwischenlagersparte der GNS?

Unentgeltliche Übertragung der Genehmigung der Zwischenlager auf die BGZ zum 1.1.2020

AKW	Abfalllager	Jetziger Betreiber	Genehmigungssituation
Biblis	LAW-Lager / LAW 2	RWE Power AG	In Betrieb / genehmigt
Brunsbüttel	LASMA	Vattenfall	beantragt
Grafenrheinfeld	BeHa	PreussenElektra	beantragt
Krümmel	LASMA a.Z.	PreussenElektra	geplant
Neckarwestheim	SAL-N	EnBW	genehmigt
Obrigheim	Bau 39/52	EnBW	In Betrieb
Philippsburg	SAL-P	EnBW	genehmigt
Unterweser	LUW / LUnA	PreussenElektra	In Betrieb / beantragt
Stade	LarA	PreussenElektra	In Betrieb
Würgassen	TBH	PreussenElektra	In Betrieb

Sollten die beantragten Lager bis zum 01.01.2020 noch keine Genehmigung haben tritt die BGZ dem Genehmigungsverfahren bei.

Die Abfalllager in Stade und Obrigheim sind nach § 7 Abs. 3 AtG genehmigt. Die BGZ leitet ein Genehmigungsverfahren nach § t7 StrlSchV ein.

image.jpg

Sonderfall GNS

Die Abfalllager in Ahaus und Gorleben werden von der GNS betrieben.

Die Zwischenlagertätigkeiten der GNS sollen gegen Bezahlung gesellschaftsrechtlich auf die GBZ übertragen werden.

Quelle: GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH

Quelle: GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH

Zwischenlager, deren Betrieb durch den Fonds bezahlt werden

Nach erster Zahlung (Rate oder Grundbetrag) bezahlt der Fonds Errichtung, Betrieb und Nachrüstung der Zwischenlager solange sie sich im Besitz der AKW-Betreiber befinden.

	Abfalllager	Betreiber	Betriebsende
Brunsbüttel	TBH I und TBH II	Vattenfall	Sollen durch LASmA ersetzt werden
Neckarwestheim	UKT	EnBW	Kein Ende festgelegt
Philippsburg	TBH	EnBW	Kein Ende festgelegt
Mitterteich	EVU-Lagerhalle	GRB-Sammelstelle Bayern	Wird weiter betrieben

Der Fonds erstattet den notwendigen Aufwand für diese Abfalllager bis längstens Ende 2026.

Ausnahme: Für die Erstattung der Kosten von **Mitterteich** gibt es keine Befristung.

Verantwortungen

- Dritter: Unverzügliche Übernahme aller Pflichten, die sich als Genehmigungsinhaber ergeben.

- Zuständige Aufsichtsbehörde: Hat in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.
  ⇨ Übernahme ohne Fachkundenachweis

- Bis Ende 2026 kann der Dritte den bisherigen Betreiber mit der Betriebsführung beauftragen.

Zustand der Abfälle in den ZL - Grundsätzliches

Abfälle in Zwischenlagern des Dritten müssen im Prinzip den „Annahmebedingungen Schacht KONRAD“ entsprechen:

- Nur Abfälle in fester Form, nicht faulen oder gären
- Keine selbstentzündlichen oder explosive Stoffe
- Begrenzung der spaltbaren Stoffe in einem Gebinde
- Anforderungen an Fixiermittel
- Anforderungen an Abfallbehälter
- usw.

Zustand der Abfälle in den ZL - Ausnahmen

- In den ZL lagern auch Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen.
- Für jedes Behältnis und jede Komponente muss dem Dritten eine geeignete Dokumentation übergeben werden.
- Ein Umgang mit offener Radioaktivität durch die AKW-Betreiber darf in den ZL des Dritten nicht stattfinden.
- Der AKW-Betreiber ist für die endlagergerechte Konditionierung zuständig, unverzüglich und unter Einhaltung des Endlagervolumens (Freigabe).
- Ansonsten kann dies der Dritte auf Kosten des Betreibers vornehmen.

KONRAD Just-in-time-Anlieferung

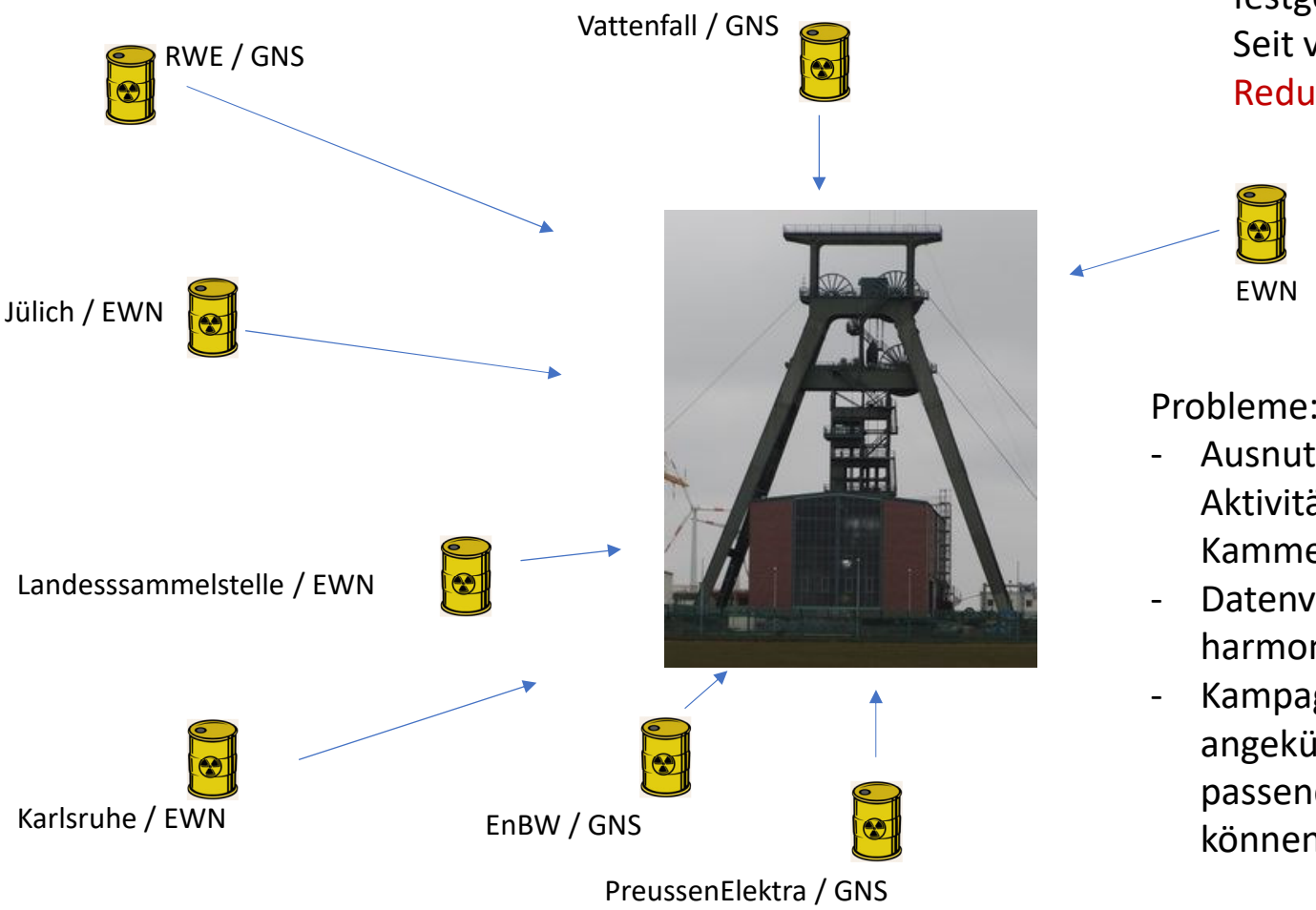

festgeschrieben im Planfeststellungsbeschluss
Seit vielen Jahren gefeiert als
Reduzierung der Strahlenbelastung

Probleme:

- Ausnutzung des genehmigten Aktivitätsinventars pro Gebinde und Kammer ist logistisch schwierig;
- Datenverarbeitungssysteme sind nicht harmonisiert;
- Kampagnen müssen 18 Monate vorher angekündigt werden, um ausreichend passende Gebinde zusammenstellen zu können.

Eingangslager Schacht KONRAD

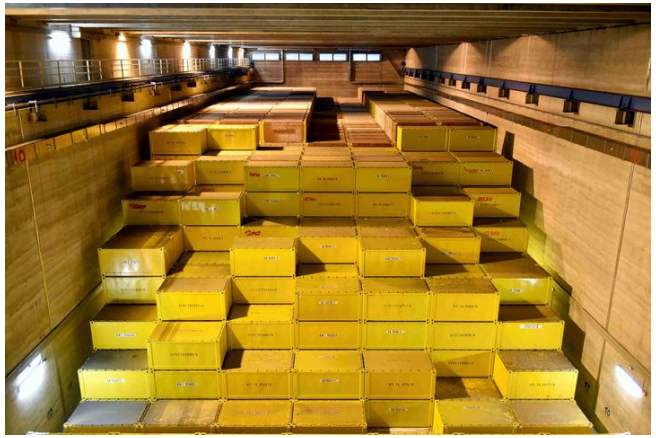

Quelle: EWN-GmbH

LASmA / BZE

EWN

LAW2 / BZE

BeHa / BZE

Jülich / EWN

Karlsruhe / EWN

SAL-N / BZE

Gründe:
- Reduzierung logistischer Probleme
- Billiger

Probleme:
- gesetzliche Aushebelung des Planfeststellungsbeschlusses
- Darf nicht zu nahe an KONRAD sein, sonst ist es eine wesentliche Änderung ⇨ neues Planfeststellungsverfahren
- Ein zentrales Zwischenlager ist eine riesige neue Atomanlage

Offene Fragen

BGZ

- Struktur der neuen Zwischenlagergesellschaft – alter Hut mit neuem Namen?
- Eigentumsverhältnisse an den Abfällen und Eigentumsübergang?
- Welche Folgen hat es, wenn nur noch der Staat zuständig ist (Kosten, Einflussmöglichkeiten)?
- Was regelt der Vertrag zwischen Regierung und EVU?
- Sonderrolle Mitterteich?

BGE

- Weniger statt mehr Transparenz
- Was passiert mit den 300.000 m^3 zusätzlichen schwach- und mittelradioaktiven Abfällen?